



## Erosionsschutz im Kartoffelbau

Mit der Agrarpolitik 2017 treten ab 1.1. 2014 auch neue Bestimmungen beim ökologischen Leistungsnachweis ÖLN in Kraft. Strengere Regeln beim Boden- und Erosionsschutz werden Auswirkungen auf den Kartoffelbau haben.

Neu gilt ab Herbst 2014 bereits ein einmaliges Auftreten von Erosion als Verstoss gegen die ÖLN Richtlinien. Falls aufgrund einer Meldung oder bei einer ÖLN Kontrolle Erosion festgestellt wird, muss der Landwirt nachweisen, dass er vorbeugende Massnahmen ergriffen hat. Anhand eines Formulars aus der Vollzugshilfe „Bodenschutz in Landwirtschaft“ werden die ergriffenen Massnahmen beurteilt und mit Punkten bewertet <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01721/index.html?lang=de>. Da es aber bereits für den Punkt „Kartoffeln in der Fruchtfolge“ drei Minuspunkte gibt, ist es für Kartoffelproduzenten schwierig, die vier geforderten Punkte zu erreichen. Der Kartoffelbau wird mit diesen Auflagen vor allem in Hanglagen eingeschränkt.

Die Schweizerischen Kartoffelproduzenten haben sich zusammen mit dem Schweizer Bauernverband bereits bei der Vernehmlassung deutlich gegen die geplanten Verschärfungen beim Erosionsschutz ausgesprochen. Im Kartoffelbau gibt es mehrere kritische Phasen, in denen die Parzellen bei ungünstigen Witterungsereignissen erosionsgefährdet sind. Die Phasen nach der Pflanzung bis zum Reihenschluss oder nach der Krautvernichtung bis zur Ernte können aus anbautechnischen und qualitativen Gründen nicht durch Begrünungsmassnahmen umgangen werden. Im Kartoffelbau sind gut strukturierte und tiefgründige Böden von grösster Wichtigkeit. Jeder Produzent ist bereits heute daran interessiert, diese Produktionsgrundlage zu erhalten und Erosion zu verhindern. Leider wurden die Einwände in der Verwaltung nicht berücksichtigt. Dass nun eine Vollzugshilfe über eine Verordnung verbindlich wird, ist ebenfalls neu.

Die Kartoffelproduzenten sind aufgerufen, sich mit den neuen ÖLN Richtlinien und der Beurteilungstabelle in der Vollzugshilfe Boden auseinanderzusetzen. Bei der Parzellenwahl sind die neuen Bestimmungen zu berücksichtigen. Dabei ist die Erosionsrisiko-Karte unter [http://map.geo.admin.ch/?topic=blw&initialState=ERK&reset\\_session&lang=de](http://map.geo.admin.ch/?topic=blw&initialState=ERK&reset_session&lang=de) zu berücksichtigen. Auf dieser kann unter Katalog / Boden / Erosionsrisiko die potentielle Gefährdung der Parzellen abgeschätzt werden. Insbesondere auf den roten Flächen müssen zwingend Massnahmen zum Erosionsschutz ergriffen werden. Dabei kann das erwähnte Beurteilungsformular aus der Vollzugshilfe Bodenschutz als Hilfsinstrument dienen. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft werden in den nächsten Wochen weitere Informationen zur Umsetzung folgen. Die VSKP wird den Prozess verfolgen und fordert vom Bund und den Kantonen ein pragmatisches und praxisorientiertes Vorgehen bei der Umsetzung und der Kontrolle.

Rückfragen:

Ruedi Fischer, Präsident VSKP, Mobile 079 270 60 38

Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin VSKP, [kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch](mailto:kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch)